

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 88/06 B

L 11 KR 2575/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 2110/05 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Baden-Württemberg und Hessen - Pflegekasse -,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die beklagte Pflegekasse zu Recht für die Berechnung der von der Klägerin zu zahlenden Beiträge zu ihrer freiwilligen Krankenversicherung sowie zu ihrer Pflegeversicherung den von ihrem geschiedenen Ehemann gezahlten Vorsorgeunterhalt als beitragspflichtige Einnahme zum Lebensunterhalt berücksichtigt hat.
- 2 Der geschiedene Ehemann der Klägerin war aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs verpflichtet, ihr Elementarunterhalt, Altersvorsorgeunterhalt und Kranken- und Pflegevorsorgeunterhalt zu gewähren. Die Beklagte berücksichtigte bei der Berechnung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und zur Pflegeversicherung beitragspflichtige Einnahmen zum Lebensunterhalt in Höhe von insgesamt 1.840,65 Euro. Sie berücksichtigte dabei als Einnahmen zum Lebensunterhalt den Elementarunterhalt in Höhe von 1.278,23 Euro, den Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 342,57 Euro und den Kranken- und Pflegevorsorgeunterhalt in Höhe von 219,86 Euro. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin, mit der sie eine geringere Beitragsforderung ohne Berücksichtigung des gezahlten Alters- sowie Kranken- und Pflegevorsorgeunterhalts geltend machte, blieben erfolglos.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 29.9.2006.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 29.9.2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungs-

bedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin hat die Frage formuliert, "ob bei der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder in der Krankenversicherung nach § 240 Abs. 1 S. 1 SGB V i.V.m. der entsprechenden Regelung in der Satzung der Krankenversicherung Altersvorsorgeunterhalt sowie Kranken- und Pflegevorsorgeunterhalt zu berücksichtigen ist". Sie hält als Rechtsfrage darüber hinaus das Verhältnis zwischen Unterhaltsrecht und Beitragsbemessung im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung für klärungsbedürftig. Zur Begründung führt sie aus, höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu liege nicht vor. Die Entscheidung des BSG vom 19.12.2000 - B 12 KR 36/00 R - betreffe nur die Beitragspflicht für Leistungen der Sozialhilfebehörde für Versicherungen. Auch hätte in diesem Fall die Beitragspflicht nicht zu einem höheren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung als die entsprechende Leistung der Sozialhilfebehörde geführt. Im vorliegenden Fall würde dagegen eine Beitragspflicht des Altersvorsorgeunterhalts sowie des Kranken- und Pflegevorsorgeunterhalts zu einem höheren Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag führen, als sie von ihrem geschiedenen Ehemann als entsprechende Unterhaltsbeträge erhalte. Es werde sich daraus eine nicht mehr endende Spirale der Neuberechnung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie von Kranken- und Pflegevorsorgeunterhalt ergeben.
- 8 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin hiermit überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert und deren Klärungsfähigkeit im Rahmen des konkreten Rechtsstreits aufgezeigt hat. Jedenfalls hat sie die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Hierzu hätte ausgeführt werden müssen, dass es nach der entsprechenden Regelung in der Satzung in Verbindung mit § 240 Abs 1 Satz 1 SGB V ernsthaft zweifelhaft sein könnte, dass der Unterhalt nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt und damit als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen ist. Insofern hätte es einer Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BSG vom 19.12.2000 (*B 12 KR 36/00 R , vgl auch Parallelentscheidung vom 19.12.2000, B 12 KR 1/00 R , BSGE 87, 228 = SozR 3-2500 § 240 Nr 34*) bedurft. Der Senat hat darin ausgeführt, dass Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung als Leistung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt als Einnahmen zum Lebensunterhalt beitragspflichtig sein können. Den behaupteten Unterschied in der Fallgestaltung begründet die Klägerin nicht hinreichend. So legt sie nicht dar, aus welchen Gründen es im Unterschied zum vorliegenden Fall nicht zu der von ihr behaupteten "Spiral-"Auswirkung kommen könnte. Darüber hinaus hätte auch dargelegt werden müssen, warum die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht der Rechtsprechung des Senats zu entnehmen ist, die davon ausgegangen ist, dass zu den beitrags-



pflichtigen Einnahmen zum Lebensunterhalt auch Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehemannes gehören (*vgl BSG, Urteil vom 10.5.1990, 12 RK 62/87, SozR 3-2500 § 240 Nr 1*).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

